

## **NEWS zum neuen Aktienrecht per 1. Januar 2023**

*Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 die entsprechenden Änderungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft gesetzt. Damit ist die umfangreiche Revision des Aktienrechts abgeschlossen.*

### **Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt immer noch mindestens 100'000 Franken (Art. 621 nOR). Neu kann es auf eine für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung lauten. Diesfalls müssen auch Buchführung und Rechnungslegung in der Währung des Aktienkapitals erfolgen. Bei einem Aktienkapital in Fremdwährung sind sämtliche kapitalbezogenen Aspekte (z.B. Dividenden, Reserven, Überschuldung) nach der entsprechenden Fremdwährung zu beurteilen. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss der Gegenwert der ausländischen Währung mindestens 100'000 Franken betragen.

Der Nennwert der Aktie muss neu grösser Null sein (Art. 622 Abs. 4 nOR). Die nennwertlose Aktie gibt es also auch im neuen Aktienrecht nicht. Mussten bisher die Statuten bestimmen, ob Namen- in Inhaberaktien umgewandelt werden konnten und umgekehrt, ist dies neu von Gesetzes wegen möglich (Art. 622 Abs. 3 nOR). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Inhaberaktien nur noch dann zulässig sind, wenn die Gesellschaft börsenkotiert ist oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 1bis OR).

Neu können die Statuten ein sog. Kapitalband vorsehen (Art. 653s ff. nOR). In diesem Fall wird der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt, das Aktienkapital während längstens fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Die Schaffung eines Kapitalbands ist nur möglich, wenn die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat. Die Grenzen des Kapitalbands dürfen das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von Gesetzes wegen um höchstens 50 Prozent übersteigen oder unterschreiten. Die Statuten können das Kapitalband innerhalb dieser Grenzen aber auch zusätzlich einschränken und insbesondere auch vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen darf. Bei der Einführung eines Kapitalbands müssen neben der oberen und unteren Grenze des Kapitalbands verschiedene Punkte statutarisch geregelt sein (Art. 653t nOR).

Schliesslich sieht das neue Aktienrecht Erleichterungen vor bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 653j ff. nOR). So ist nur noch eine einmalige Publikation (heute dreimalig) des Schuldenrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nötig, und die Gläubiger können nur noch innerhalb von 30 Tagen (heute zwei Monate) die Sicherstellung ihrer Forderungen im Umfang der Verminderung der bisherigen Deckung verlangen.

Das neue Aktienrecht schreibt explizit vor, was der gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 671 nOR), der gesetzlichen Gewinnreserve (Art. 672 nOR) und was der freiwilligen Gewinnreserve (Art. 673 nOR) zugeteilt wird und schreibt die Reihenfolge für die Verrechnung von Verlusten vor (Art. 674 nOR): Gewinnvortrag, freiwillige Gewinnreserven, gesetzliche Gewinnreserven, gesetzliche Kapitalreserven. Anstelle der Verrechnung ist ein ganzer oder teilweiser Vortrag auf die neue Jahresrechnung möglich.

Schliesslich lässt das neue Aktienrecht Zwischendividenden explizit zu (Art. 675a nOR), sofern die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung erfüllt sind. Zudem muss ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegen (Ausnahme Opting-out) oder sämtliche Aktionäre müssen zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dürfen durch das Ausschütten der Zwischendividende nicht gefährdet werden.

## **Aktionäre und Generalversammlung**

Das neue Aktienrecht hat die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung modernisiert und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Insbesondere wird die Nutzung elektronischer Mittel und die Durchführung der Generalversammlung im Ausland oder an mehreren Tagungsorten ermöglicht und geregelt.

Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt (Art. 701a Abs. 1 nOR). Er darf dabei die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschweren. Explizit möglich ist die Durchführung der Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig, wenn die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Die Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden. In diesem Fall bedarf es einer entsprechenden statutarischen Bestimmung und die Gesellschaft muss einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter haben, es sei denn, in nicht kotierten Aktiengesellschaften würden alle Aktionäre auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichteten.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 701c nOR). Diesfalls muss er die Verwendung der elektronischen Mittel regeln und namentlich sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht wird.

Sofern die Statuten diese Möglichkeit vorsehen kann die Generalversammlung neu auch rein mit elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort durchgeführt werden (Art. 701d nOR). Die virtuelle Generalversammlung setzt neben einer entsprechenden Statutenbestimmung voraus, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wurde oder die Statuten von nicht kotierten Gesellschaften den Verzicht auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ermöglichen. Zudem muss der Verwaltungsrat auch (und erst recht) für die virtuelle Generalversammlung die Verwendung elektronische Mittel bei der Ausübung der Aktionärsrechte regeln und insbesondere die korrekte Ausübung der Aktionärsrechte sowie die unverfälschten Abstimmungsergebnisse sicherstellen.